



Fall-Nr.:	DIGS411-483
Stelle:	Generalsekretariat Departement des Innern
Instanz:	Departement des Innern
Publikationsdatum:	10.08.2023
Entscheiddatum:	27.02.2023

Entscheid Departement des Innern vom 27. Februar 2023

Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger. Art. 3 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 27 SHG, Art. 4, 5, 9, 30 ff. ZUG. Darlegung korrektes Verfahren (Erw. 1). Dass eine Person an einem Ort ihren Unterstützungswohnsitz begründet hat ist (innerkantonal) von der Gemeinde zu beweisen, die daraus Rechte ableitet. Der Nachweis des Wegzugs obliegt der Gemeinde, deren Unterstützungspflicht mit dem Wegzug des Bedürftigen erlischt (Erw. 2.3.4). Aufgrund der gesetzlichen Vermutung (Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 ZUG) sowie der weitgehend auch im öffentlichen Recht geltenden Beweisregel (Art. 8 ZGB) trägt die Beschwerdegegnerin die Beweislast hinsichtlich eines im Zeitpunkt des Spitaleintritts des Bedürftigen fehlenden Unterstützungswohnsitzes bei ihr bzw. eines bestehenden Unterstützungswohnsitzes bei der Beschwerdeführerin (Erw. 2.3.5). Die Miet- bzw. Wohnsituationen des Bedürftigen in den beiden Gemeinden vermögen keinen rechtsgenügenden Beweis zu bilden (Erw. 2.4). Dies gilt auch für die weiteren Indizien (Erw. 2.5 und 2.6). Der Beschwerdegegnerin gelingt der erforderliche Beweis nicht. Gutheissung der Beschwerde.

Den Entscheid DIGS411-483 vom 27. Februar 2023 finden Sie im angehängten PDF-Dokument.



DIGS411-483

Entscheid vom 27. Februar 2023

Beschwerdeführerin

Politische Gemeinde X.____
vertreten durch das Sozialamt X.____

gegen

Beschwerdegegnerin

Politische Gemeinde Y.____
vertreten durch das Sozialamt Y.____

Betreff

Einspracheentscheid vom 13. September 2021 betreffend
Zuständigkeit für die Unterstützung von A.____



Sachverhalt

A. A.____ (inzwischen verstorben) führte in der politischen Gemeinde X.____ als selbständig Erwerbender das Taxiunternehmen N.____. Gemeldet war A.____ offenbar seit seinem Zuzug von Z.____ per 1. April 2001 (vgl. act. 5/7, Beilage zu act. 5/32) in Y.____, gemäss Einwohnerregister Y.____ seit Februar 2017 bei seinem Sohn an dessen Wohnadresse (c/o C.____, H.____strasse, Y.____; vgl. act. 5/27, 5/3, 5/5, 5/13; vgl. aber auch act. 5/6 bis 5/9 Anschrift unter der neuen Wohnadresse des Sohnes [I.____strasse, Y.____, vgl. act. 5/21]).

B. Nach Konsultation und auf Empfehlung seines Hausarztes meldete sich A.____ zu einem aufgrund der vorliegenden Akten nicht genau bestimmbar Zeitpunkt (gemäss Beschwerdeeingabe am 23. November 2020; vgl. auch act. 5/24) selbständig bei der Notaufnahme des Spitals O.____ (act. 5/19). Ob und allenfalls wer ihn begleitete ist nicht bekannt. Am 24. November 2020 bestätigte das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt die (am 21. November 2020 erfolgte) polizeiliche Abnahme des Führerausweises (act. 5/6). Eine Arbeitsunfähigkeit bestand offenbar seit 23. November 2020 (vgl. Taggeldabrechnung Versicherung Q.____ vom 11. März 2021, act. 5/28). Im Spital O.____ wurde in der Folge am 10. Dezember 2020 ein Hirntumor Grad 2 (Oligodendrogliom) mit einer Beeinträchtigung der Hirnfunktionen diagnostiziert (vgl. act. 5/8). Gleichentags ersuchte der Sozialdienst des Spitals O.____ die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend KESB) um Prüfung beistandschaftlicher Massnahmen (vgl. Beilagen zu act. 5/47, Beilagen zu act. 1). Per 29. Dezember 2020 erfolgte – soweit ersichtlich – die direkte Verlegung von A.____ vom Spital O.____ in die Klinik P.____ (vgl. act. 5/8, 5/37, Sachverhalt Verfügung KESB [Beilagen zu act. 5/47 und zu act. 1]).

C. Mit Verfügung vom 13. Januar 2021 (vgl. Beilagen zu act. 5/47, Beilagen zu act. 1) errichtete die KESB (unter Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit) für A.____ eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB), ernannte B.____, Berufsbeistandschaft S.____, als Beistandsperson und beauftragte sie mit der Wahrnehmung verschiedener im Beschluss aufgeführten Aufgaben. A.____ wurde zudem der Zugriff auf seine Vermögenswerte (mit Ausnahme eines Taschengeldkontos zur freien Verfügung) im Sinn von Art. 395 Abs. 3 ZGB entzogen. Ferner erwog die KESB, dass urteilsunfähige Personen in den Bereichen Wohnen und Gesundheit von Angehörigen vertreten werden können. Der Sohn C.____ und der Bruder D.____ hätten sich bereit erklärt, die gesetzlich vorgesehene Vertretung bei medizinischen Massnahmen zu übernehmen und A.____ in persönlichen Angelegenheiten beizustehen.



D. Als erstangerufenes Gemeinwesen erteilte das Sozialamt Y.____ daraufhin mit E-Mail vom 20. Januar 2021 subsidiäre Kostengutsprache für die Platzierung von A.____ im Heim in X.____ (act. 5/18); der Eintritt erfolgte am 26. Januar 2021 (vgl. act. 5/29; act. 5/1, S. 3, E-Mail vom 21. Januar 2021). Zudem tätigte das Sozialamt Y.____ Abklärungen hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes von A.____ (vgl. act. 5/19-5/27; Beilage 11 zu act. 1). Offenbar am 8. März 2021 (vgl. act. 5/32) liess das Sozialamt Y.____ dem Sozialamt X.____ verschiedene Unterlagen zur Klärung der Zuständigkeit zukommen.

E. Mit Schreiben vom 19. April 2021 nahm das Sozialamt X.____ aufgrund von Abklärungen des Einwohneramtes X.____ Stellung zuhanden der Gemeinde Y.____ und lehnte die Anfrage um Anerkennung der «ZUG-Zuständigkeit» für die Kostenübernahme von A.____ ab (vgl. act. 5/32). Darauf sandte das Sozialamt Y.____ am 30. April 2021 zunächst dem Amt für Soziales des Kantons St.Gallen (mit Kopie an das Sozialamt X.____; vgl. act. 5/37, Sachverhalt C) eine Unterstützungsanzeige gemäss Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG) mit Unterlagen. Das Amt für Soziales sandte diese am 11. Juni 2021 zurück, verbunden mit dem Hinweis, direkt mit der (anderen) st.gallischen Gemeinde Kontakt aufzunehmen (act. 5/35 mit Beilage). In der Folge stellte das Sozialamt Y.____ dem Sozialamt X.____ die Unterstützungsanzeige mit Beilagen mit Schreiben vom 18. Juni 2021 zu (act. 5/36).

F. Das Sozialamt X.____ wies mit Verfügung vom 9. Juli 2021 das Gesuch des Sozialamtes Y.____ vom 30. April 2021, eingegangen am 22. Juni 2021, um Kostenersatzanspruch betreffend A.____ ab (act. 5/37). Das Sozialamt Y.____ nahm dies als Einsprache im Sinn von Art. 33 ZUG entgegen und stellte mit E-Mail vom 15. Juli 2021 einen Einspracheentscheid in Aussicht (act. 5/38).

G. Mit Einspracheentscheid vom 13. September 2021 wies das Sozialamt Y.____ die Einsprache des Sozialamtes X.____ vom 9. Juli 2021 ab (act. 5/44).

H. Mit Eingabe vom 13. Oktober 2021 erhob die politische Gemeinde X.____, vertreten durch das Sozialamt X.____, beim Departement des Innern Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 13. September 2021. Sie beantragte, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der politischen Gemeinde Y.____, die Aufhebung des Einspracheentscheids. Es sei festzustellen, dass Y.____ Unterstützungswohnsitz von A.____ sei.

I. Mit Vernehmlassung vom 29. Oktober 2021 ersuchte das Sozialamt Y.____, seinen Einspracheentscheid vom 13. September 2021 zu schützen und X.____ als Unterstützungswohnsitz von A.____ festzustellen.



J. Auf weitere Begebenheiten und Ausführungen der Beteiligten wird, soweit notwendig, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Nach Art. 27 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) entscheidet bei Uneinigkeit der Gemeinden das zuständige Departement. Das SHG kennt keine detaillierten Verfahrensvorschriften, sondern verweist in Art. 3 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 SHG auf das ZUG. Gemäss Art. 30 ZUG muss der Aufenthaltskanton, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt und dafür vom Wohnkanton die Erstattung der Kosten verlangt, den Unterstützungsfall sobald als möglich anzeigen. Wenn der andere Kanton den Anspruch auf Kostenersatz oder Richtigstellung oder die Abrechnung nicht anerkennt, so muss er binnen dreissig Tagen beim fordernden Kanton unter Angabe der Gründe Einsprache erheben (Art. 33 Abs. 1 ZUG). Anerkennt der fordernde Kanton die Einsprache nicht und wird diese nicht zurückgezogen, so muss er sie unter Angabe der Gründe nach Art. 34 ZUG abweisen. Der Abweisungsbeschluss wird rechtskräftig, wenn der einsprechende Kanton nicht binnen 30 Tagen nach dem Empfang bei der zuständigen richterlichen Behörde des Kantons Beschwerde erhebt (Art. 34 Abs. 2 ZUG).

Die Verfahrensbestimmungen des ZUG sind in innerkantonalen Zuständigkeitsstreitigkeiten sachgemäss anwendbar (VerwGE B 2012/12 vom 13. November 2012 Erw. 2.1; vgl. GVP 2003 Nr. 12, S. 39). Das bedeutet, dass die fordernde Gemeinde bei der ins Recht gefassten Gemeinde zunächst ein Begehren um Kostenersatz bzw. um Richtigstellung stellt, und wenn diese den Anspruch nicht anerkennt und demzufolge Einsprache erhebt, einen formellen abweisenden Beschluss unter Anrufung von Art. 34 Abs. 1 ZUG zu erlassen hat. Diesen Beschluss kann die ins Recht gefasste Gemeinde mit Beschwerde im Sinn von Art. 34 Abs. 2 ZUG i.V.m. Art. 43^{bis} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) an die übergeordnete Behörde weiterziehen. Nach Art. 27 SHG i.V.m. Art. 22 Bst. h des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3) ist vorliegend das Departement des Innern übergeordnete Behörde bzw. zuständiges Departement (vgl. GVP 2006 Nr. 24, S. 90 f.).

1.2 In sachgemässer Anwendung des ZUG kann zwar bestimmt werden, welche Sozialhilfebehörde innerkantonal für die Unterstützung Bedürftiger zuständig ist (VerwGE B 2016/189 vom 27. September 2018 Erw. 2.2; VerwGE B 2012/12 vom 13. November 2012 Erw. 2.1; VerwGE B 2011/154 vom 20. März 2012 Erw. 2.1, 2.1.1). Weder das SHG noch das ZUG regeln allerdings, wie vorzugehen ist, wenn sich die angerufene Sozialhilfebehörde



als örtlich nicht zuständig erachtet bzw. wenn sich keine der angerufenen Gemeinden als zuständig erachtet.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (nachfolgend SKOS) hält zur örtlichen Zuständigkeit fest, wenn das um Hilfe ersuchte Sozialhilfeorgan nach Klärung des Sachverhalts zum Schluss komme, dass die örtliche Zuständigkeit bei einem anderen Sozialhilfeorgan liege, habe es mit diesem Kontakt aufzunehmen und die Zuständigkeitsfragen zu besprechen. Anerkenne das andere Sozialhilfeorgan seine Unterstützungszuständigkeit, könne die betroffene Person weiterverwiesen werden. Lehne das andere Sozialhilfeorgan jedoch seine Unterstützungszuständigkeit ebenfalls ab, liege ein sogenannter negativer Kompetenzkonflikt vor. Negative Kompetenzkonflikte dürfen sich nicht zulasten der betroffenen Person auswirken. Sei diese sofort auf Hilfe angewiesen, müsse sie von einem der im Streit liegenden Sozialhilfeorgane einstweilen unterstützt werden (vgl. W. THOMET, KOMMENTAR ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEDÜRFTIGER [ZUG], 2. AUFL., ZÜRICH 1994, Rz. 184; SKOS-Merkblatt Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe, Stand 2019; SKOS-Merkblatt Negative Kompetenzkonflikte im interkantonalen Bereich, Stand 2012; beide abrufbar unter <https://skos.ch/publikationen//merkblaetter>).

1.3 Vorliegend hat die politische Gemeinde Y.____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin), nachdem sie als erstangerufene Gemeinde um Sozialhilfeleistungen ersucht worden war, subsidiäre Kostengutsprache für die Platzierung im Heim in X.____ erteilt und nach erfolglosem Kontakt mit der ihres Erachtens zuständigen Gemeinde, durch Zustellung der Unterstützungsanzeige das vorstehend (Erw. 1.1) dargelegte Verfahren zur Klärung der strittigen Zuständigkeit förmlich in die Wege geleitet. Mit dem Abweisungsbeschluss (Einspracheentscheid) der Beschwerdegegnerin vom 13. September 2021 liegt ein taugliches Anfechtungsobjekt vor (Art. 34 Abs. 1 ZUG, auch wenn der Beschluss nicht unter ausdrücklicher Anrufung dieser Bestimmung erfolgte). Die politische Gemeinde X.____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) hat ein Interesse an dessen Aufhebung bzw. Änderung und ist damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 34 Abs. 2 ZUG i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 34 Abs. 2 ZUG und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1 Strittig ist zwischen den Parteien vorliegend, welche politische Gemeinde (Y.____ oder X.____) für die sozialhilferechtliche Unterstützung von A.____ (der mittlerweile verstorben ist) örtlich zuständig ist. Beide erachten die jeweils andere Gemeinde als massgeblichen Unterstützungswohnsitz.



2.2

2.2.1 Die Beschwerdeführerin macht zusammengefasst geltend, der Unterstützungswohnsitz von A.____ sei in Y.____. Aus dem Entscheid der KESB und den Abklärungen sei ersichtlich, dass A.____ seit dem Eintritt (gemeint ins Spital O.____) – wahrscheinlich schon vorher – in sämtlichen Lebenslagen nicht mehr urteilsfähig gewesen sei und die gestellten Fragen im Abklärungsverfahren nicht mehr selbständig beantworten konnte. Die Aussagen, welche mit Hilfe der Angehörigen oder auch der Beistandsperson erfolgten, seien teils Annahmen und widersprüchlich und daher nicht verwertbar. Hinsichtlich Wohnsitz der ehemaligen Freundin sowie der Mutter in X.____ seien die Aussagen falsch. Der in X.____ lebende Sohn E.____ wünsche ausdrücklich keinen Kontakt zum Onkel D.____. Dies zeige, dass die familiären Verhältnisse zerstritten seien. Als guten familiären Kontakt müsse der in Y.____ wohnhafte Sohn C.____ angenommen werden, bei dem A.____ gelebt habe und der seine Post regelmässig besorgt habe, ferner die ebenfalls in Y.____ lebende Ex-Frau. In Y.____ habe sich zudem kein für A.____ passendes Heim finden lassen, die erste für ihn geeignete Institution sei das Heim in X.____ gewesen. X.____ habe A.____ nur als Arbeitsort gedient, und er habe nie die Absicht gehabt, seinen Wohnsitz nach X.____ zu verlegen. Beim Besuch der Wohnung an der I.____strasse (in Y.____) durch die Beschwerdegegnerin seien die persönlichen Gegenstände zwar noch in Zügelschachteln gewesen. Der Sohn habe jedoch bestätigt, dass die Absicht bestand, wie in der vorherigen Wohnung diese gemeinsam zu nutzen. Seit dem Spitaleintritt sei die Urteilsunfähigkeit von A.____ ausgewiesen, und er sei in das Heim in X.____ mittels angeordneter Erwachsenenschutzmassnahme untergebracht worden. Dort halte er sich nun aus gesundheitlichen Gründen, nicht jedoch mit der Absicht des dauernden Verbleibs auf. Die Angehörigen hätten der Beschwerdegegnerin und der Beistandsperson gegenüber klar erklärt, dass der Wohnsitz von A.____ aus ihrer Sicht immer in Y.____ gewesen sei und immer noch dort sei.

A.____ habe im Auftrag der Gemeinde X.____ bis im Jahr 2020 fixe Fahrdienste übernehmen können. Die in X.____ angemieteten Räumlichkeiten hätten ihm lediglich dazu gedient, benötigte Ruhezeiten für sein mehrere Jahre in X.____ betriebenes Taxiunternehmen N.____ zeitsparend ohne zusätzlichen Reiseaufwand absolvieren zu können und seien nicht geeignet gewesen, um sich entsprechend anmelden zu können, weil sie beim Einwohneramt gar nicht als Wohnraum registriert seien (lediglich ein Raum mit Bad, aber ohne Küche, als Büro oder Bastelraum nutzbar). Er habe sich auch nie in X.____ anmelden wollen.

Aufgrund seiner Urteilsunfähigkeit hätten die Angehörigen das Vertretungsrecht im Bereich Wohnen und Medizin und nähmen seine Interessen wahr, was er selbst nicht könne. Die Beschwerdegegnerin anerkenne den Wohnsitz bis Ende Oktober 2020. Dieser bestehe aber fort, da der gesundheitliche



Schaden bereits vor dem Spitaleintritt vorhanden gewesen sei. Gemäss ärztlichem Bericht seien die ersten Beschwerden bereits im Dezember 2019 aufgetreten (Gangunsicherheit), auch wenn die Ursache damals noch nicht bekannt gewesen sei. A.____ habe sich regelmässig in Y.____ aufgehalten, dort seine Post erledigt, mehrmals wöchentlich in Y.____ übernachtet und sei dort offensichtlich auch für das Betreibungsamt erreichbar gewesen. Gemäss Aussagen seines Sohnes C.____ hätten sie bisher bereits in engen Wohnverhältnissen gelebt und dies auch künftig so weiterführen wollen. Der in Y.____ lebende Sohn sei Vertreter in Gesundheitsfragen und im Bereich Wohnen sowie als weitere Bezugsperson der in W.____ lebende Bruder von A.____. Der in X.____ lebende Sohn wolle nichts mit dem Vater zu tun haben. Und seine Mutter sei gemäss eigenen Angaben bereits gebrechlich und daher keine Unterstützung in rechtlicher und pflegerischer Hinsicht. X.____ sei einzig Geschäfts-ort von A.____ gewesen.

2.2.2 Demgegenüber macht die Beschwerdegegnerin zusammengefasst geltend, der Beschluss der KESB sei ihr bisher nicht bekannt gewesen. A.____ sei in der Frage seiner Wohnsitzwahl nicht in jedem Zeitpunkt urteilsfähig gewesen, und dies wohl spätestens ab dem 10. Dezember 2020 (Zeitpunkt Antragstellung an KESB um Prüfung Beistandschaft). Im Beschluss der KESB werde ausgeführt, dass die Angehörigen von A.____ in der Lage und willens seien, seine gesetzliche Vertretung betreffend medizinischer Massnahmen und Betreuungsvertrag zu übernehmen. Da die Beschwerdeführerin selber auf diesen Umstand hinweise, sei nicht nachvollziehbar, dass sie im Gegenzug die Angaben der Angehörigen für nicht verwertbar halten würde. Bezüglich der Urteilsfähigkeit von A.____ bestünden Hinweise (z.B. tiefe Pflegeeinstufung, Reisefähigkeit, Telefonate mit ihm), dass er spätestens nach Abschluss der dritten Chemotherapie wieder entsprechende Fähigkeiten erlangte. Ob eine entsprechende Neubeurteilung erfolgte, sei allerdings nicht bekannt. Dies sei indessen auch nicht relevant, da bezüglich der Frage der Zuständigkeit einzig zu klären sei, wo der Unterstützungswohnsitz von A.____ beim Eintritt in die Klinik P.____ (gemeint wohl ins Spital O.____) lag, da der Aufenthalt in einem Spital und nachfolgend im Heim keinen (neuen) Unterstützungswohnsitz begründe. Die getätigten Abklärungen würden eine nicht vorhandene Wohnsituation in Y.____ (keine eigene Wohnung, keine eingerichtete Wohnung, keine Mietzinszahlung usw.) aufzeigen sowie die Aussagen von E.____ (Sohn) und F.____ (Mutter) im Zeitpunkt der Wahl des Heimes in X.____ würden aufzeigen, dass der Lebensmittelpunkt und damit der Unterstützungswohnsitz von A.____ in X.____ gelegen sei. Ferner verweist sie auf ein E-Mail der Klinik P.____ vom 12. Januar 2021. Auf Wunsch der Angehörigen sei das Heim in X.____ angefragt worden und erst auf Anweisung der Beschwerdegegnerin seien auch Abklärungen in der Region Y.____ erfolgt. Es habe keine behördliche Platzierung stattgefunden. Für die Einrichtung der Wohnung in Y.____ hätten A.____ und sein Sohn im November/Dezember 2020 (bis zum Spitaleintritt) Zeit gehabt. Im Januar 2021 sei die Wohnung lediglich



mit einem Sofa als möglichem Schlafplatz eingerichtet gewesen. Gemäss schriftlich bestätigter Aussage des Sohnes sei dies identisch zur Wohnsituation in der vorherigen Wohnung.

2.3

2.3.1 Zuständig für die persönliche (betreuende und finanzielle) Sozialhilfe ist grundsätzlich die politische Gemeinde am Unterstützungswohnsitz, mithin am Ort, wo sich der Bedürftige mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Art. 3 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 4 Abs.1 und Art. 12 Abs. 1 bzw. Art. 20 Abs. 1 ZUG). Der Bedürftige hat seinen Unterstützungswohnsitz in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet. Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (Art. 4 Abs. 2 ZUG). Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder in eine andere Einrichtung beendet einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht und der Aufenthalt dort lässt auch keinen neuen begründen (vgl. Art. 3 Abs. 2 SHG i.V.m. Art. 5 und Art. 9 Abs. 3 ZUG).

2.3.2 Der unterstützungsrechtliche Wohnsitz nach Art. 4 ZUG ist dem zivilrechtlichen nach Art. 23 Abs. 1 ZGB angeglichen. Der Wohnsitz befindet sich dort, wo jemand sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Da sich diese Absicht nach der Rechtsprechung in äusserlich erkennbaren Umständen verwirklichen muss, gilt als Wohnsitz einer Person der Ort, an dem sich faktisch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen befindet. Entscheidend ist, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen, d.h. die Beantwortung der Frage, ob nach den gesamten Umständen anzunehmen ist, dass die betreffende Person den Ort ihres Verweilens zum Mittel- oder Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht hat. Auch dem Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 4 ZUG liegt – begriffsimmanent – eine räumliche und persönliche Beziehung einer Person zu einer bestimmten Gemeinde zugrunde (vgl. THOMET, A.A.O., Rz. 94 ff., Urteil des Bundesgerichtes 8C_530/2014 vom 7. November 2014 Erw. 3.3, Urteil des Bundesgerichtes 8C_223/2010 vom 5. Juli 2010 Erw. 3.1). Als Indiz der Wohnsitzbegründung gelten (nebst weiteren) die Anmeldung, die Hinterlegung des Heimatscheins, Miete und Bezug einer Wohnung oder eines Zimmers, eventuell auch der Aufenthalt in einer Pension wie auch persönliche Beziehungen zu Angehörigen oder Bekannten am Ort oder das frühere Bestehen des Lebensmittelpunkts, wo sich die betreffende Person wiederum niederlässt (THOMET, A.A.O., Rz. 108). Die Definition des Unterstützungswohnsitzes enthält somit ein objektives Element – die tatsächliche Anwesenheit bzw. der Aufenthalt – und ein subjektives Element – die nach aussen erkennbare Absicht des dauernden Verbleibens (vgl. THOMET, A.A.O., Rz. 96). Nach dem Sinn und Zweck des Un-



terstützungswohnsitzes bzw. der Art. 4 bis 10 ZUG kann niemand an mehreren Orten seinen Wohnsitz haben. Dieser Grundsatz gilt auch im Sozialhilferecht, obwohl dies in Art. 4 ZUG (im Unterschied zu Art. 23 Abs. 2 ZGB) nicht explizit ausgeführt wird (THOMET, A.A.O., Rz. 98).

Wer aus dem Wohnkanton – bzw. in innerkantonalen Verhältnissen aus der Wohngemeinde – wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz (Art. 9 Abs. 1 ZUG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 SHG). «Wegziehen» heisst, dass die Person hier nicht mehr wohnhaft oder niedergelassen sein will und nach Aufgabe der Unterkunft (Wohnung, Zimmer usw.) mit ihrem Gepäck oder ihrem gesamten Hausrat das Kantonsgebiet verlässt (vgl. THOMET, A.A.O., Rz. 146). Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung (Art. 9 Abs. 2 ZUG).

2.3.3 Unterhält eine bedürftige Person zu mehreren Orten gleichzeitig persönliche Beziehungen, so ist der Ort der intensivsten Beziehungen zu ermitteln und massgebend, d.h. der Mittel- oder Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (vgl. GVP 2006 Nr. 24 Erw. 3a; THOMET, A.A.O., Rz. 98). Fallen Arbeitsort (mit Unterkunft) und Wohnort einer Person auseinander, gilt in der Regel der Wohnort als Wohnsitz, sofern die Person mehr oder weniger regelmässig dorthin (zur Familie, zu den Eltern usw.) zurückkehrt. Der echte Wochenaufenthalt ausserhalb des Wohnortes stellt daher in der Regel keinen Wohnsitz dar. Der Arbeitsort wird dagegen dann als Wohnsitz zu betrachten sein, wenn die persönliche Bindung zu diesem Ort grösser ist als diejenige zum bisherigen Wohnort. So bei einem Ledigen, der nach einem Domizilwechsel am alten Wohnort nur noch die Schriften hinterlegt hat und dort die politischen Rechte ausübt, aber anderswo arbeitet und wohnt und seine meiste Freizeit verbringt; so auch derjenige, welcher nur sporadisch oder in den Ferien zu seinen Eltern zurückkehrt. Die Wohnsitzbestimmung soll eine verhältnismässig stabile sein. Wechselt daher eine Person das Zentrum ihrer Lebensbeziehungen alternierend zwischen zwei Orten (z.B. wechselnder Sommer- und Winteraufenthalt) mit einer gewissen Regelmässigkeit, ist an jenem Ort der Wohnsitz anzunehmen, zu dem die stärkeren Beziehungen bestehen (z.B. die familiären Beziehungen, oder wo die betreffende Person eine eigene Wohnung unterhält); ein alternierender Wohnsitz ist ausgeschlossen (THOMET, A.A.O., Rz. 98).

2.3.4 Dass und wann eine Person an einem Ort ihren Unterstützungswohnsitz begründet hat, ist gemäss einer weitgehend auch im öffentlichen Recht geltenden Beweisregel (Art. 8 ZGB) von dem Kanton – bzw. innerkantonale von der Gemeinde – zu beweisen, der bzw. die daraus Rechte ableitet. Dabei spielt die Erfüllung der Niederlassungs- und fremdenpolizeilichen Pflichten durch den Zuzüger eine gewisse Rolle. Denn das ZUG stellt in Art. 4 Abs. 2 ZUG die gesetzliche Vermutung auf, dass eine Person mit der polizeilichen Anmeldung (beim Einwohneramt), Ausländer mit der Ausstellung einer



fremdenpolizeilichen Anwesenheitsbewilligung am betreffenden Ort Unterstützungswohnsitz begründet hat. Die Vermutung kehrt die Beweislast um: der Wohnkanton muss beweisen, dass der Aufenthalt des Unterstützten erst nach der Anmeldung beziehungsweise der Ausstellung der fremdenpolizeilichen Bewilligung begonnen hat oder dass er gar nicht zur Wohnsitzbegründung führen konnte, sei es, dass der Zugezogene sich nur zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Kanton aufhält, sei es, dass sich eine Person trotz Anmeldung bzw. fremdenpolizeilicher Anwesenheitsbewilligung in einem anderen Kanton aufhält bzw. dort niedergelassen hat (vgl. THOMET, A.A.O., Rz. 106).

Für den Nachweis des Wegzugs gilt die gleiche Regel wie für den Nachweis der Wohnsitzbegründung; er obliegt dem Kanton, der aus dem Wegzug Rechte ableitet, d.h. dem Wohnkanton, dessen Unterstützungspflicht mit dem Wegzug des Bedürftigen erlischt. Nur wenn der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft ist, gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung. Eine Beendigung des Wohnsitzes im bisherigen Wohnkanton ist höchstens dann zu vermuten, wenn der Bedürftige sich mit der Angabe abgemeldet hat nach einem bestimmten Ort in einem anderen Kanton ziehen zu wollen, und wenn er sich dort polizeilich anmeldet. In allen anderen Fällen muss der Wohnkanton den Wegzug beweisen. Nur wenn eine Person, die sich weder am bisherigen Wohnort abgemeldet hat noch an einem anderen Ort angemeldet hat, während längerer Zeit an ihrem Wohnort nicht mehr gesehen wurde, darf angenommen werden, ihr Wohnsitz im Kanton sei erloschen. Die in der Praxis genannte Faustregel einer Jahresfrist darf dabei nicht ohne Vorbehalt übernommen werden. Schliesslich darf auch angenommen werden, der Wohnsitz einer Person im Kanton sei erloschen, wenn sie ihn nachgewiesenermassen unter Umständen verlassen hat (Aufgabe der bisherigen Wohnung bzw. Unterkunft, Verlassen der bisherigen Stelle, Abbruch von persönlichen Beziehungen usw.), die auf einen Wegzug hindeuten (vgl. THOMET, A.A.O., Rz. 151). Im innerkantonalen Verhältnis bedeutet dies, dass grundsätzlich die bisherige Wohngemeinde beweisen muss, dass der Bedürftige am geltend gemachten anderen Ort einen neuen Unterstützungswohnsitz begründet hat.

2.3.5 A.____ war in der Gemeinde der Beschwerdegegnerin angemeldet, wenn auch gemäss dessen Einwohnerregister seit Februar 2017 gemeinsam mit seinem Sohn C.____ an dessen damaliger Wohnadresse (vgl. act. 5/27). Er hat sich dort zu einem späteren Zeitpunkt weder abgemeldet noch in der Gemeinde der Beschwerdeführerin angemeldet. Wie sich die Wohn- bzw. Meldesituation davor darstellte, hat die Beschwerdegegnerin weder gegenüber der Beschwerdeführerin noch im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens konkret dargelegt, noch lässt sich dies sonst aus den vorliegenden Akten zweifelsfrei schliessen (der Hinweis in der Unterstützungsanzeige «war auch zuvor schon in Y.____ wohnhaft» [vgl. Beilage zu act. 5/35] lässt



sich nicht eindeutig C.____ bzw. A.____ zuordnen; die Beschwerdeführerin macht geltend, A.____ habe seit 1. April 2001 Wohnsitz in Y.____ gehabt [act. 5/32]).

Die Beschwerdegegnerin ist für die von der Sozialhilfe zu übernehmenden Kosten für A.____ offensichtlich (subsidiär) aufgekommen (vgl. u.a. act. 5, act. 5/1, 5/24). Indem sie verlangt, es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin Unterstützungswohnsitz von A.____ sei, verlangt sie zumindest sinngemäss auch die Übernahme (bzw. vorliegend Erstattung) der von ihr bezahlten sozialhilferechtlichen Kosten durch die Beschwerdeführerin. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen (Erw. 2.3.4) und die gesetzliche Vermutung von Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 ZUG – die Beschwerdegegnerin machte zudem nicht geltend, dass A.____ vor dem Spitaleintritt während längerer Zeit nicht mehr in Y.____ gesehen worden sei – trägt die Beschwerdegegnerin die Beweislast hinsichtlich eines im Zeitpunkt des Spitaleintritts fehlenden Unterstützungswohnsitzes bei ihr bzw. eines bestehenden Unterstützungswohnsitzes bei der Beschwerdeführerin.

2.4

2.4.1 Unbestritten ist, dass A.____ seit einigen Jahren in X.____ als selbstständig Erwerbender das Taxiunternehmen N.____ betrieb. In diesem Zusammenhang konnte er unter anderem auch bis Ende August 2020 von der Beschwerdeführerin (politische Gemeinde) subventionierte Fahrten durchführen (vgl. act. 5/17; vgl. auch Artikel in der T.____ Zeitung vom 10. August 2018 sowie Information auf der Homepage der Beschwerdeführerin). Ebenfalls unbestritten ist, dass er in X.____ eine Geschäftsräumlichkeit gemietet hatte sowie Parkplätze. Schriftliche Mietverträge befinden sich nicht bei den Akten. Belegt ist diesbezüglich einzig, dass die Vermieterin am 15. Oktober 2020 A.____ die Geschäftsräumlichkeit in der Liegenschaft an der J.____strasse, X.____, mit Parkplatz, per 30. November 2020 kündigte. Ebenfalls am 15. Oktober 2020 kündigte eine weitere Vermieterin zudem Parkplätze bei der in unmittelbarer Nähe gelegenen Liegenschaft K.____strasse in X.____ per 30. November 2020 (act. 5/4). Den Akten lassen sich – mit Ausnahme des Ende Dezember 2016 erstellten Versicherungsvertrags für die Krankentaggeldversicherung, der die Adresse in der Liegenschaft als Betriebsstandort des Taxiunternehmens N.____ erfasste (act. 5/2) – keine Details bezüglich dieses Mietverhältnisses entnehmen (z.B. Beginn, Höhe und Bezahlung der Mietzinsen, Ausstattung der Geschäftsräumlichkeit wie z.B. Kochgelegenheit, Einrichtung insbesondere hinsichtlich Schlafgelegenheit usw.). Zu beachten ist ferner, dass (berufsmässige) selbständigerwerbende Führer (Betriebsinhaber) von Motorfahrzeugen zum Personentransport im Rahmen ihrer Auskunftspflicht am Geschäftssitz während zweier Jahre verschiedene Unterlagen aufbewahren müssen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b, Art. 3 Abs. 1 und 1^{bis}, Art. 23 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen



[SR 822.222; abgekürzt ARV 2]). Aufgrund fehlender entgegenstehender Indizien ist davon auszugehen, dass es sich bei der erwähnten Räumlichkeit um den erforderlichen Geschäftssitz des Taxiunternehmens N.____ handelte und A.____ sie mitunter auch zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeit (Art. 9 ARV 2) nutzte.

Gemäss den von der Beschwerdegegnerin bei einem anderen Vermieter getätigten Abklärungen (act. 1/20) hatte A.____ in X.____ ferner an der L.____strasse ein Zimmer und Bad gemietet; eine Küche bzw. Kochgelegenheit oder anderweitige Ausstattung erwähnt der Vermieter nicht. Der Mietzins sei regelmässig bezahlt worden. Ein schriftlicher Mietvertrag bestand offenbar nicht. Die Beschwerdeführerin bezeichnet die Räumlichkeit als Hobbyraum ohne Küche (vgl. Beilage zu act. 5/32). Die Beschwerdegegnerin erkundigte sich zudem offensichtlich (zumindest schriftlich) nicht nach dem Beginn dieses Mietverhältnisses. Es ist daher nicht erstellt, dass es sich dabei nicht nur um einen Ersatz der von der anderen Vermieterschaft auf Ende November 2020 gekündigten Geschäftsräumlichkeit (Geschäftssitz) handelte. Der Vermieter führte im Übrigen aus, dass sich A.____ «lediglich» unregelmässig (ein- bis dreimal in der Woche) dort aufgehalten habe.

2.4.2 Aktenmässig belegt ist ferner, dass der in Y.____ lebende Sohn am 27. Februar 2012 einen Mietvertrag für eine Zweieinhalbzimmer-Wohnung an der H.____strasse in Y.____ (Mietbeginn 1. April 2012, für eine Person) abgeschlossen hatte. Die Vermieter waren an derselben Adresse wohnhaft (act. 5/12). Das Ende dieses Mietverhältnisses bzw. der tatsächliche Zeitpunkt des Umzugs ist nicht weiter belegt (seitens des Sohnes gibt es hierzu widersprüchliche Aussagen), ebenso wenig wie der Beginn und weitere Details des Mietverhältnisses der neuen Wohnung an der I.____strasse (z.B. Vorhandensein eines eigenen Wohnungsschlüssels des Vaters). Dass die Beschwerdegegnerin nebst dem Augenschein vom 18. Januar 2021 in der neuen Wohnung und dem Ablesen lassen des Stromzählers betreffend die frühere Wohnung (vgl. act. 5/1, S. 3) weitere Abklärungen vorgenommen hat (z.B. Einsichtnahme in den neuen Mietvertrag, Nachfrage bei den früheren Vermietern betreffend Zeitpunkt des tatsächlich erfolgten Umzugs, (Un-)Kenntnis hinsichtlich Anwesenheit von A.____ in der ehemaligen Wohnung seines Sohnes) lässt sich den Akten nicht entnehmen und wird von der Beschwerdegegnerin auch nicht geltend gemacht. Ein schriftlicher Untermietvertrag bestand soweit ersichtlich nicht. Gemäss dem Protokoll des Hausbesuchs fanden die Vertreter der Beschwerdegegnerin wenige persönliche Utensilien und Kleider von A.____ vor, die noch in Koffern und Kartons verpackt gewesen seien. Sie stellten ferner fest, dass die Wohnung über keine Betten verfügt habe, sondern über ein Sofa. Weil keine Fotos vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um ein Schlaf- oder Bettsofa gehandelt hat. Die wiedergegebenen Äusserungen des Sohnes er-



scheinen insgesamt nicht völlig schlüssig, lassen sich im Nachhinein indes-
sen nicht mehr überprüfen. Dieser hielt sich offenbar während längerer Zeit
bzw. wiederholt in V.____ auf (möglicherweise am Wohnsitz seiner
[Gross-]Mutter; vgl. act. 5/1, S. 1 und 4). Aus dem Umstand, dass sich die
persönlichen Utensilien und Kleider von A.____ (noch) in Koffern und Kartons
befanden, kann ebenfalls nicht zweifelsfrei geschlossen werden, dass er vor
seinem Spitaleintritt in der neuen Wohnung nicht zumindest teilweise Zeit ver-
brachte und dort auch übernachtete. Dass A.____ regelmässig in Y.____ über-
nachtet und dort seine Freizeit verbracht hatte, machte im Übrigen auch des-
sen Bruder anlässlich der Abklärung der Aufenthaltsverhältnisse geltend (vgl.
act. 5/24, 5/25). In diesem Zusammenhang steht auch die im Zeitpunkt des
Hausbesuchs noch nicht erfolgte Adressummeldung beim Einwohneramt ei-
nem Unterstützungswohnsitz nicht entgegen. Das Strassenverkehrs- und
Schiffahrtsamt hatte im Übrigen am 24. November 2020, das Betreibungsamt
Y.____ am 29. Dezember 2020 und die Klinik P.____ (spätestens) am 4. Januar
2021 Kenntnis der neuen Adresse von A.____ in Y.____ (act. 5/6, 5/7, 5/9).

2.4.3 Die vorstehend dargelegten Miet- bzw. Wohnsituationen in den
beiden Gemeinden vermögen keinen rechtsgenügenden Beweis für das Feh-
len eines Unterstützungswohnsitzes in Y.____ bzw. das Bestehen eines Unter-
stützungswohnsitzes in X.____ zu bilden.

2.5 Unbestritten ist, dass die Ex-Frau von A.____ in Y.____ lebt. Sein
Kontakt zu ihr scheint auch nach der Scheidung gut gewesen zu sein. Den
Akten ist diesbezüglich zu entnehmen, dass sie unter anderem über seinen
Besuch mit seiner Mutter bei der Tochter in U.____ informiert war, sie im Kon-
takt mit der Beistandsperson stand und ihn (zusammen mit seiner Mutter) zu
einer Besprechung mit der Beschwerdeführerin begleitete (vgl. act. 5/1, S. 1,
act. 5/39). Der mit seiner Familie in X.____ lebende Sohn scheint hingegen
nicht in engem Kontakt mit dem Vater gestanden zu haben, ansonsten die
KESB wohl (auch) ihn als Vertrauensperson bezeichnet hätte. Der demge-
genüber – nebst dem in Y.____ lebenden Sohn – als Vertrauensperson be-
zeichnete Bruder lebte, soweit ersichtlich, zumindest im Januar 2021 – und
somit auch nach dem massgeblichen Zeitpunkt des Spitaleintritts – in W.____
(vgl. Versandvermerk des KESB-Beschlusses, Beilage zu act. 1). Gemäss
ebenfalls nicht aktenmässig belegter Auskunft des in X.____ lebenden Sohnes
von Mitte August 2021 (act. 5/1, S. 1) wohnte die ursprünglich aus M.____
kommende Mutter von A.____ (d.h. die Grossmutter von E.____) seit Okto-
ber/November 2020 bei ihm und seinem minderjährigen Kind in deren Woh-
nung in X.____, angemeldet war sie nicht (vgl. Beilage zu act. 5/32). Den Ak-
ten ist in diesem Zusammenhang der Wunsch der A.____ in dieser Frage ver-
tretenden, nicht näher genannten (gemäss Beistandsperson zerstrittenen [vgl.
act. 5/1, S. 3]) Angehörigen nach einer Unterbringung im Heim in X.____ zu
entnehmen, nicht zuletzt aufgrund des Umstands, dass die Mutter von A.____,
die nicht mobil sei, bei dessen Sohn in X.____ wohnen konnte, und es ihr



(sinngemäss) auf diese Weise möglich wäre, ihn ohne grosse Umstände jeden Tag besuchen/betreuen zu können. Allerdings waren im massgeblichen Zeitraum auch keine, aufgrund der palliativen Situation erforderlichen Einzelzimmer in einem in der Gegend von Y.____ liegenden Heim frei bzw. konnte das erforderliche Betreuungspersonal nicht gewährleistet werden (vgl. act. 5/10). Auch die vorgenannten Umstände lassen nicht auf einen Unterstützungswohnsitz in X.____ im Zeitpunkt des Spitaleintritts schliessen.

2.6 Der bei den Akten liegende Bankkontoauszug für das Jahr 2020 dient ebenfalls nicht als Beweis für einen Unterstützungswohnsitz in X.____. A.____ bezog zwar jeweils an einem der Folgetage nach der monatlichen Überweisung der Gutschriften der politischen Gemeinde am Bancomat in X.____ in der Regel beinahe den Gesamtbetrag der Gutschrift. Es darf davon ausgegangen werden, dass er die wenigen Bankbezüge (sowie das einmalige Aufladen seines Prepaid-Handys) jeweils tätigte, wenn er ohnehin in X.____ Taxi fuhr. Weitere Einnahmen für sonstige durchgeführte Taxifahrten erzielte er offensichtlich mittels Barzahlungen. Bezüglich der Frage, wo er jeweils seine Einkäufe tätigte, lässt sich den Akten nichts entnehmen, da er keine Kartenzahlungen vornahm. Ebenso ist der Umstand, dass der Hausarzt von A.____ in R.____, und damit in kürzerer Fahrdistanz zu X.____ praktiziert, kein schlüssiges Indiz für einen Unterstützungswohnsitz in X.____, zumal nicht bekannt ist, ob das Arzt-/Patientenverhältnis nicht bereits seit vielen Jahren bestand. Schliesslich ist für die Frage des massgeblichen Unterstützungswohnsitzes auch der Umstand, dass A.____ im August 2021 (offenbar nach anfänglicher Zustimmung) nicht in ein Heim in Y.____ wechseln wollte (act. 5/1, S. 1, act. 5/41-5/43), nicht von Bedeutung.

3. Zusammengefasst ergibt sich, dass im vorliegenden Fall massgebend ist, welche der beiden Gemeinden im Zeitpunkt des Spitaleintritts Unterstützungswohnsitz von A.____ war, weil der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder in eine andere Einrichtung einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht beendet und der Aufenthalt dort auch keinen neuen begründet. Fallen Arbeitsort (mit Unterkunft) und Wohnort einer Person auseinander, gilt in der Regel der Wohnort als Wohnsitz, sofern die Person mehr oder weniger regelmässig dorthin zurückkehrt (sogenannter echter Wochenaufenthalt). Aufgrund der gesetzlichen Vermutung hinsichtlich An- bzw. Abmeldung trägt die Beschwerdegegnerin die Beweislast. Die dargelegten Miet- bzw. Wohnsituationen in den beiden Gemeinden vermögen keinen rechtsgenügenden Beweis für das Fehlen eines Unterstützungswohnsitzes in Y.____ bzw. das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes in X.____ zu bilden. Auch die Wohnsitze der verschiedenen Angehörigen sowie deren Wunsch nach einer Unterbringung im Heim X.____ und eine fehlende Möglichkeit der Unterbringung in einem Heim in der Gegend von Y.____ lassen nicht auf einen Unterstützungswohnsitz in X.____ im Zeitpunkt des Spitaleintritts schliessen. Ebenso wenig bilden hierfür der bei den Akten liegende Bankkontoauszug sowie der Umstand,



dass der Hausarzt in kürzerer Distanz zu X.____ praktiziert ein schlüssiges Indiz. Aufgrund der gesamten Umstände kann nicht als bewiesen gelten, dass die persönliche Bindung von A.____ zu X.____ grösser war als zu Y.____. Schliesslich ist auch nicht von Bedeutung, dass er im August 2021 nach anfänglicher Zustimmung nicht in ein Heim in Y.____ wechseln wollte. Nach dem Gesagten gelingt der Beschwerdegegnerin der Beweis, dass A.____ in Y.____ keinen Unterstützungswohnsitz hatte bzw. sich der massgebliche Unterstützungswohnsitz in X.____ befand, nicht. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, und der Einspracheentscheid des Sozialamtes Y.____ vom 13. September 2021 ist aufzuheben.

4. In Verwaltungsstreitigkeiten hat jener Beteiligte die Verfahrenskosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Abs. 1 VRP). Nach Art. 95 Abs. 3 VRP werden auch vom Gemeinwesen, wenn es überwiegend finanzielle Interessen verfolgt, amtliche Kosten erhoben. Dem Verfahrensausgang entsprechend – die Beschwerdeführerin hat obsiegt – sind der Beschwerdegegnerin die amtlichen Kosten aufzuerlegen. Eine Entscheidgebühr von Fr. 1'200.– erscheint vorliegend angemessen (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung [sGS 821.5]). Da die Beschwerdegegnerin überwiegend finanzielle Interessen verfolgt, ist auf die Erhebung nicht zu verzichten.

5. Die Beschwerdeführerin beantragt die Zusprechung einer ausseramtlichen Entschädigung. Ausseramtliche Kosten werden den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98^{bis} VRP). Der obsiegenden Beschwerdeführerin steht als Gemeinwesen kein Kostenersatz zu (vgl. R. HIRT, DIE REGELUNG DER KOSTEN NACH DEM ST.GALLISCHEN VERWALTUNGSRECHTSPFLEGESETZ, DISS. ST.GALLEN / LACHEN 2004, S. 176 FF.; A. LINDER, PRAXISKOMMENTAR ZUM GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE [VRP], ZÜRICH / ST.GALLEN 2020, ART. 98^{bis} VRP N 20).

Entscheid

- 1.** Die Beschwerde der politischen Gemeinde X.____ vom 13. Oktober 2021 wird im Sinn von Ziffer 3 der Erwägungen gutgeheissen, und der Einspracheentscheid des Sozialamtes Y.____ vom 13. September 2021 wird aufgehoben.
- 2.** Die politische Gemeinde Y.____ bezahlt die amtlichen Kosten von Fr. 1'200.–.
- 3.** Das Begehren der politischen Gemeinde X.____ um Zusprechung einer ausseramtlichen Entschädigung wird abgewiesen.



Die Vorsteherin

Dr. Laura Bucher
Regierungsrätin